



# EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag 27. Oktober 2022, **19.30 Uhr** in der HALLE FURNS in Bonaduz

## Traktanden:

1. Orientierung Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2022
2. Orientierung Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022
3. Teilrevision der Gemeindeverfassung betr. Amtszeit und Amtsdauer (Art. 9 und 54 GV)
4. Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
5. Totalrevision Polizeigesetz (Zusammenführen von Polizei- und Strassenpolizeigesetz)
6. Orientierungen
  - a. Schiessanlage Nulez / Schiesslärm
  - b. Dorffest 2023
  - c. Schulraumsituation
  - d. Stand Sanierung Friedhof Etappe II
7. Varia

Bonaduz, 3. Oktober 2022

Der Gemeindevorstand

---

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
  - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

## BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

### TRAKTANDUM 1

#### KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER GEMEINDEVERSAMM- LUNG VOM 24. MAI 2022

Das Protokoll wurde auf der Gemeindekanzlei vom 22. Juni bis 21. Juli 2022 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11). Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit ist das Protokoll genehmigt.

### TRAKTANDUM 2

#### KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER GEMEINDEVERSAMM- LUNG VOM 22. JUNI 2022

Das Protokoll wurde auf der Gemeindekanzlei vom 13. August bis 12. September 2022 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11). Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit ist das Protokoll genehmigt.

### TRAKTANDUM 3

#### TEILREVISION DER GEMEINDEVERFASSUNG BETR. AMTSZEIT/AMTSDAUER (ART. 9 UND 54 GV)

##### Ausgangslage

Die bisherige Gemeindeverfassung datiert vom 7. März 2005 und wurde am 30. März 2008 einer Teilrevision unterzogen. Sie sieht in Art. 9 eine Amtsdauer von drei Jahren und eine maximale Amtszeit von drei Amtsperioden (d.h. neun Jahren) vor. Wird ein Vorstandsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt, so wird eine Amtsperiode nicht angerechnet. In diesem Fall beträgt die maximale Amtsdauer insgesamt 12 Jahre oder vier Amtsperioden.

Das kantonale Recht enthält hinsichtlich der Amtsdauer und Amtszeit von Gemeindebehörden keine Vorgaben, weder zur Dauer einer Amtsperiode noch zu allfälligen Beschränkungen der Wiederwahl. Wie der folgende Vergleich mit anderen Gemeinden in Graubünden zeigt, fällt die aktuelle Regelung mit einer Amtsdauer von drei Jahren und einer maximalen Amtszeit von neun bzw. ausnahmsweise 12 Jahren eher kurz aus:

Gemeinde	Amts- dauer	Maximale Amtszeit (Anzahl)		Sonderregelung Gemeindepräsidium
		Amtsperioden	Amtsjahre	
Bonaduz	3 Jahre	3 AP	9 Jahre	max. 4 AP (12 Jahre), falls vorher im Gemeindevorstand
Chur	4 Jahre	3 AP	12 Jahre	nein
Davos	4 Jahre	3 AP	12 Jahre	max. 4 AP (16 Jahre), falls vorher im Gemeindevorstand
Disentis/Mustér	4 Jahre	unbeschränkt	unbeschränkt	-
Domat/Ems	4 Jahre	4 AP	16 Jahre	nein

Felsberg	3 Jahre	unbeschränkt	unbeschränkt	-
Illanz/Glion	4 Jahre	3 AP	12 Jahre	Anrechnung Vorstand zur Hälfte
Klosters	4 Jahre	unbeschränkt	unbeschränkt	-
Landquart	4 Jahre	3 AP	12 Jahre	keine Anrechnung Gemeindevorstand
Rhätzüns	4 Jahre	unbeschränkt	unbeschränkt	-
Schiers	2 Jahre	6 AP	12 Jahre	keine Anrechnung Gemeindevorstand
Scuol	4 Jahre	3 AP	12 Jahre	max. 4 Amtsperioden (16 Jahre), keine Anrechnung Gemeindevorstand
St. Moritz	4 Jahre	3 AP	12 Jahre	keine Beschränkung für Präsidium
Tamins	3 Jahre	4 AP	12 Jahre	keine Anrechnung Gemeindevorstand
Thusis	3 Jahre	unbeschränkt	unbeschränkt	-
Trimmis	3 Jahre	4 AP	12 Jahre	keine Anrechnung Gemeindevorstand
Vaz/Obervaz	4 Jahre	unbeschränkt	unbeschränkt	-

## Handlungsbedarf

Aus staatspolitischer und verwaltungsökonomischer Sicht ist eine Verlängerung der Amtsdauer zweckmässig, da Neumitglieder jeweils eine gewisse Einarbeitungszeit in die Projekte und Geschäfte benötigen. Die projektbezogene Weiterentwicklung der Gemeinde benötigt einen erweiterten Planungshorizont, da die Planung und Durchführung von solchen Projekten in der Regel mehrere Jahre dauert. Eine Amtsdauer von drei Jahren ist dafür zu kurz.

Das Instrument der Amtszeitbeschränkung ist in Graubünden sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene verbreitet und gewährleistet einen gewissen Wechsel in der Exekutive. Eine Beschränkung auf weniger als 12 Jahre ist allerdings unüblich. Beim Gemeindepräsidium sehen allerdings zahlreiche Gemeinden keine Amtsdauerbeschränkung oder eine solche von insgesamt 16 Jahren. Eine unterschiedliche Regelung für Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindepräsidiums – welches ja ebenfalls Mitglied des Gemeindevorstandes ist – rechtfertigt sich insbesondere aufgrund des höheren Anstellungsumfanges und der damit verbundenen Einschränkung bei der Berufsausübung.

Die aktuelle Regelung wird vom Gemeindevorstand als nachteilig für eine gute Entwicklung und Führung der Gemeinde Bonaduz erachtet. Entsprechend sollen die geltenden Bestimmungen moderat angepasst werden.

## Vorschlag des Gemeindevorstandes / Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Um eine kontinuierliche Projektbegleitung innerhalb des Gemeindevorstandes zu gewährleisten, soll die Amtsdauer in Art. 9 Abs. 1 GV auf die in Graubünden üblichen vier Jahre verlängert werden. Diese Überlegungen gelten nicht nur für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, sondern grundsätzlich auch für jene des Schulrates, der Baukommission oder der Geschäftsprüfungskommission. Wie bisher sollen im Übrigen die Amtsperioden aller Gemeindebehörden parallel laufen.

Die geltende Beschränkung auf drei Amtsperioden soll im Sinne eines kontinuierlichen Wechsels in den Exekutivorganen und einer gewissen «Machtbegrenzung» grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings erfolgt die Beschränkung auf die Anzahl Amtsjahre (und nicht mehr Amtsperioden; vgl. Art. 9 Abs. 2 GV). Dadurch können auch Behördenmitglieder die maximale Amtsdauer erfüllen, die anlässlich einer Ersatzwahl in die Behörde gewählt wurden. Die geltende Regelung hat nämlich zur Folge, dass die eher kurze maximale Amtsdauer noch weiter verkürzt wird. Ist die maximale Amtsdauer erreicht, scheidet das entsprechende Mitglied aufgrund der jetzigen Verfassung – also auch ohne eine ausdrückliche Demission – aus der Behörde aus. Ein solches Ausscheiden erfolgt jeweils auf das Jahresende (vgl. Art. 9 Abs. 3 GV). Auch diesbezüglich soll wie bisher für den Gemeindevorstand und die übrigen Gemeindebehörden die gleiche Regelung gelten.

Die Amtsdauerbeschränkung für das Gemeindepräsidium soll in zwei Bereichen an die Regelungen in vergleichbaren Gemeinden angeglichen werden. So soll die maximale Amtsdauer künftig 16 Jahre betragen (Art. 9 Abs. 2 GV). Zudem wird die bisherige Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht mehr an die maximale Amtszeit als Gemeindepräsidentin bzw. als Gemeindepräsident angerechnet werden. Damit

soll eine gewisse Kontinuität in der Gemeindeführung gewährleistet und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das erwartete Arbeitspensum und der damit einhergehende Anstellungsumfang die restliche Berufsausübung stark einschränken. Diese Einschränkungen können dazu führen, dass sich fähige Personen nicht für das Gemeindepräsidium zur Verfügung stellen.

Die Änderung der Gemeindeverfassung unterliegt gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 1 GV dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung). Zudem sieht das kantonale Recht noch die Genehmigung durch die Regierung vor. Aus diesem Grund sieht Art. 54 Abs. 1 GV vor, dass der Gemeindevorstand das Inkrafttreten bestimmt. Die neue Regelung findet sicher keine Anwendung auf die aktuelle Amtsperiode; diese endet also auf jeden Fall am 31. Dezember 2023. Die neuen Regeln sollen jedoch bereits für die folgende Amtsperiode Anwendung finden. Art. 54 Abs. 2 GV präzisiert, dass die neuen Regelungen über die maximale Amtszeit bzw. die Nicht-Anrechenbarkeit von Amtsjahren als Vorstandsmitglied bei der Wahl ins Gemeindepräsidium auch für die aktuellen Vorstandsmitglieder gelten.

**Die entsprechende Teilrevision der Gemeindeverfassung finden Sie im Anhang 1 (Seite 10).**

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Teilrevision zuhanden der Urnenabstimmung zu beschliessen.

## **TRAKTANDUM 4**

### **TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)**

#### **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Das aktuelle Entschädigungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Grundsätzlich hat sich die neue Regelung bewährt. Allerdings zeigt die Erfahrung der letzten Amtsperiode, dass die geltende Regelung in verschiedenen Bereichen unzweckmässig ist, den heutigen Anforderungen nicht entspricht oder falsche Erwartungen weckt. Im Einzelnen geht es um folgende Punkte (Reihenfolge gemäss vorgeschlagener Teilrevision):

- Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre setzt das Gemeindepräsidium eigentlich eine Tätigkeit von mindestens 60 Prozent für die Gemeinde voraus. Eine Abrechnung auf Stundenbasis führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand sowohl für die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber als auch für die Verwaltung. Zudem weckt die Abrechnung nach Aufwand den falschen Eindruck, dass das Gemeindepräsidium auch in einem geringeren Umfang noch sachgerecht und zweckmässig ausgeübt werden kann. Insbesondere die Verwaltungsführung, die Verfügbarkeit für die Bevölkerung und auch die Projektbegleitung können aber bei einem geringeren Pensum nicht in genügender Qualität sichergestellt werden.
- Weiter können grössere Projekte wie beispielsweise die Teilrevision der Ortsplanung Dorfkern und der damit verbundene Aufwand für das zuständige Vorstandsmitglied mit der aktuellen Regelung nicht angemessen entschädigt werden. Ein solcher zusätzlicher Aufwand fällt nicht in allen Departementen gleichermassen an und erstreckt sich auch nicht über die gesamte Amtsdauer. Damit ausserordentliche, nicht nur kurzfristige Belastungen für einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes angemessen entschädigt werden können, soll dem Gemeindevorstand eine entsprechende Finanzkompetenz eingeräumt werden. Andere Gemeinden kennen vergleichbare Regelungen (so z.B. Gemeinde Domat/Ems mit Art. 35a Gemeindeverfassung).
- Schliesslich hat ein Vergleich mit den umliegenden Gemeinden gezeigt, dass die bisherige Aufwandsentschädigung von 33 Franken pro Stunde (für GPK, Schulrat und Baukommission) sowie 25 Franken pro Stunde (weitere Kommissionen) nicht mehr angemessen sind und der Verantwortung dieser Gemeindebehörden nicht gerecht werden. Die Entschädigungen sollen daher auf 40 Franken erhöht werden.

## Vorschlag des Gemeindevorstandes / Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die Teilrevision umfasst folgende Hauptpunkte:

- Vereinfachung der Entschädigungsregelung für das Gemeindepräsidium (Art. 1);
- die Möglichkeit für den Gemeindevorstand, erhebliche, projektbezogene Mehrbelastungen von Vorstandmitgliedern in einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Stellenprozent zu entschädigen (neuer Art. 2a) sowie
- Anpassung der Aufwandsentschädigungen in Art. 3, 4 und 5.

Die weiteren Anpassungen ergeben sich aus diesen Hauptaspekten der Teilrevision.

Hinsichtlich der Entschädigung des Gemeindepräsidiums (Art. 1) schlägt der Gemeindevorstand vor, die Regelung aufgrund der beim Handlungsbedarf erwähnten Gründen zu vereinfachen und die bisherige un-zweckmässige Entschädigung nach Aufwand zu streichen (Abs. 1 und 2). Die Zeiterfassung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass der Aufwand für die Region Imboden, Grundbuchamt sowie Rhienergie AG insgesamt rund zehn Stellenprozent ausmacht. Durch die Erhöhung des Pensums von 50 auf 60 Prozent in Abs. 3 kann der Vorbehalt im Abs. 5 gestrichen werden. Diese Änderungen vereinfachen den Wortlaut der Bestimmung, machen sie dadurch besser umsetzbar und reduzieren den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten. Die Neuregelung ist kostenneutral und führt zu keiner Erhöhung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums. Die Regelung in Abs. 5 gilt nur für Ämter oder Funktionen, die von der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten von Amtes wegen – d.h. kraft gesetzlicher Regelung oder einer Delegation der Gemeinde – ausgeübt werden. Nicht dazu gehören beispielsweise die Mitgliedschaft im Grossen Rat oder die Einsitznahme im Konsultativrat der RhB.

Aufgrund der vorgeschlagenen Revision von Art. 1, drängt sich auch eine vergleichbare Anpassung bei der Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes (Art. 2) auf. Betragsmässig entspricht die neue Formulierung der bisherigen Pauschalentschädigung. Die Anpassung in Abs. 3 ergibt sich aus der Streichung von Art. 1 Abs. 2. Die sinngemässe Anwendung bedeutet, dass die Entschädigung des Aufwandes für die konkreten Aufgaben entweder durch Festsetzung von Stellenprozenten oder durch eine Aufwandsentschädigung pro Arbeitsstunde erfolgen kann.

Um ausserordentliche Mehrbelastungen von einzelnen Vorstandsmitgliedern entschädigen zu können, soll das Gesetz mit einem Art. 2a ergänzt werden. Der Vorschlag beruht auf ähnlichen Regelungen in anderen Gemeinden und sieht vor, dass der Gemeindevorstand für Projektarbeit oder für besondere Aufträge über einen jährlichen Stellen- bzw. Ressourcenpool im Umfang von 30 Stellenprozent verfügt. Damit soll der entsprechende Mehraufwand für einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes (inkl. Gemeindepräsidium) gegenüber der üblichen Belastung entschädigt werden. Über die Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder und den jeweiligen Umfang und die Dauer entscheidet der Gemeindevorstand. Die Entschädigung ist jeweils an ein Projekt oder einen besonderen Auftrag geknüpft.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hat ergeben, dass die Entschädigungen für andere Gemeindebehörden wie Schulrat, Baukommission und Geschäftsprüfungskommission (GPK) (Art. 3) eher tief sind. Deshalb hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Aufwandsentschädigungen nach Stundenansatz in den Art. 3 bis 5 von 33 Franken (Art. 3) bzw. 25 Franken (Art. 4 und 5) auf 40 Franken zu erhöhen; die Pauschale bleibt unverändert. Somit werden die Entschädigungen in Bonaduz an jene in den umliegenden Gemeinden angepasst.

Art. 6 des Gesetzes bleibt unverändert. Art. 7 wird in Abs. 3 wegen der Einfügung von Art. 2a redaktionell angepasst. Art. 8 Abs. 2 regelt schliesslich das Verfahren (fakultatives Referendum) und die Inkraftsetzung. Die Formulierung entspricht den Vorgaben der Gemeindeverfassung bzw. der üblichen Beauftragung des Gemeindevorstandes.

**Die entsprechende Gesetzesvorlage finden Sie im Anhang 2 (Seite 11).**

## Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Teilrevision zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 5

### TOTALREVISION POLIZEIGESETZ (ZUSAMMENFÜHREN VON POLIZEI- UND STRASSENPOLIZEIGESETZ)

#### Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das bisherige Polizeigesetz und das bisherige Strassenpolizeigesetz datieren vom 11. März 2008 und sind seit dem 1. April 2008 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde das kantonale Polizeigesetz von 2005 mehrfach angepasst und revidiert. Die Anpassungen des kantonalen Rechts haben Auswirkungen auf die Gemeindeebene, so dass das kommunale Recht an die veränderte Rechtslage anzupassen ist. Die kantonalen Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren zur Verkehrsregelung auf Gemeindestrassen wurde im Juni 2008 neu geregelt und seither immer wieder revidiert. Auch diese Anpassungen des kantonalen Rechts wirken sich auf Gemeindeebene aus, so dass sich eine Revision aufdrängt. Aufgrund der thematischen Überschneidung soll die Gelegenheit genutzt werden, die beiden bisherigen Erlasse in einem Erlass zusammenzuführen und so den Koordinationsaufwand zu reduzieren.

Die vorgesehene (formelle) Totalrevision des Polizeigesetzes (mit Integration und gleichzeitiger Aufhebung des Strassenpolizeigesetzes) soll zum Anlass genommen werden, einzelne weitere Anpassungen vorzunehmen, soweit dies sinnvoll und zweckmässig ist. Weiter sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit das geplante und in Arbeit stehende Parkierungskonzept für die Gemeinde Bonaduz erlassen und umgesetzt werden kann.

Der Gemeindevorstand gab den ersten Entwurf für ein neues Polizeigesetz in eine öffentliche Vernehmlassung und publizierte diesen im Amtsblatt der Gemeinde. Der Entwurf wurde Anfang Juli auf der Homepage publiziert; bis 20. August 2022 hatten alle interessierten Personen und Gruppierungen die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern. Die Mitwirkungsmöglichkeit wurde nicht genutzt.

#### Vorschlag des Gemeindevorstandes / Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Die Zuständigkeit für das Bewilligen von Passhütten wird an die bisherige Praxis angepasst (Art. 9). Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt zudem, die Regelung auf weitere Jagdhilfen wie Hochsitze auszudehnen.
- Private sollen künftig Drohnen und ähnliche Fluggeräte mit Kamerafunktion nur noch ausserhalb bewohnter Gebiete betreiben können (Art. 12). Damit soll die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner besser geschützt werden.
- Die Bestimmung über das Entfachen von Feuer ausserhalb des Siedlungsraums wird an die kantonalen Gefahrenstufen angepasst (Art. 28). Zudem soll dadurch die Durchsetzbarkeit der Regelung verbessert werden.
- Neu geregelt wird die Bestimmung über Feuerwerk und Knallkörper (Art. 29). Durch eine verständliche Formulierung wird die Regelung präziser und kann deshalb einfacher durchgesetzt werden. Da sich in der Vernehmlassung niemand für diese Variante ausgesprochen hat, wird auf ein generelles Verbot mit Ausnahmemöglichkeiten (analog zur Gemeinde Davos) verzichtet.
- Die Bestimmungen über die Verkehrsanordnungen und das entsprechende Verfahren werden ans neue kantonale Recht angepasst (Art. 34 und 35).

- Neu gefasst werden auch die Bestimmungen übers Parkieren (Art. 36 bis 38). Es ist geplant, eine generelle Gebührenpflicht für das Parkieren auf öffentlichem Grund einzuführen, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann. Dies soll in einem Parkierungskonzept erfolgen; die Arbeiten am Konzept sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Gesetzesbestimmungen schaffen einen gewissen Rahmen, geben aber den Inhalt des Parkierungskonzepts nicht vor.
- Die bisherige Bestimmung über Einfriedungen wird aufgehoben. Alle Aspekte hinsichtlich des Strassenabstandes von Gebäuden, Einfriedungen und Pflanzen sollen künftig im Baugesetz geregelt werden. Das kurzzeitige Fehlen einer Regelung ist in der Praxis kein Problem.

Aufgrund der formellen Totalrevision wurde der Erlass sprachlich überarbeitet und an die kantonalen Empfehlungen für eine gender-gerechte Sprache angepasst. Zudem wurden Zweck und Geltungsbereich an die Integration des bisherigen Strassenpolizeigesetzes angepasst (Art. 1 Abs. 3).

Die in Art. 6 vorgesehene Auskunftspflicht bzw. Auskunftserfragung (namentlich Name, Adresse und Wohnort) ist im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 und 1bis des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) zulässig (vgl. Art. 36e PolG). Eine «Anhaltung» im Sinne von Art. 3 Abs. 1ter PolG (bis max. 6 Std.) ist hingegen nur polizeilich ausgebildeten Personen im Sinne von Art. 35 Abs. 2 der kantonalen Polizeiverordnung gestattet, d.h. Polizist/in mit Eidg. Fähigkeitsausweis.

Die Zuständigkeit für das Bewilligen von Jagdhilfen wie Boden- und Hochsitzen sowie Passhütten (Art. 9) liegt derzeit bei der Bereichsleitung Forst. Diese Regelung hat sich bewährt und soll nun aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit im Gesetz festgeschrieben werden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit wird der Geltungsbereich analog zur bisherigen Praxis offener umschrieben.

Die Regelung über die Schneeräumung (Art. 11) weist gewisse Wiederholungen zum Baugesetz (Art. 59 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 2) auf. Auf eine Streichung wird bewusst verzichtet, da es sich um eine sicherheitsrelevante Materie handelt, die eher im Polizeigesetz gesucht wird.

Drohnen stellen heute immer öfter eine Verletzung der Privatsphäre dar, indem mittels Kamera private Räume und Flächen beobachtet werden können. Deshalb soll die Nutzung in Art. 12 neu geregelt werden; eine Regelung in Art. 30 ist nicht zweckmässig, da Drohnen i.d.R. keinen Verbrennungsmotor haben und kaum eine Lärmbelästigung darstellen. Das Betreiben von Drohnen bezieht sich nicht nur auf das «Fluggebiet», sondern auch auf das «Beobachtungsgebiet». Nicht unter das Verbot fällt beispielsweise der Einsatz von Drohnen zum Schutz von Rehkitzen vor dem Mähen von landwirtschaftlichen Flächen am Rande des überbauten Gebietes.

Der Wortlaut von Art. 28 (Feuer) wird an das kantonale Recht angepasst. Die Formulierung orientiert sich an Art. 31b des kantonalen Waldgesetzes. Ein generelles Feuerverbot im Wald oder im Waldrandbereich erscheint als übermässig und kaum durchsetzbar. Die Formulierung orientiert sich an den amtlichen Waldbrandgefahrenstufen und den kantonalen Empfehlungen. Der Entscheid über die Gefahrenstufe obliegt in der Regel dem Kanton. Der Vollzug und das Durchsetzen des Verbotes obliegen den Gemeinden. Die Übertretung kann im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (vgl. Art. 43).

Auch die Formulierung zu Feuerwerk und Knallkörper wird ans übergeordnete Recht angepasst. In der Praxis wird die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss kantonalem Recht kaum eingehalten. Mit der vorgeschlagenen Umformulierung von Art. 29 analog zu Art. 24 Polizeigesetz Arosa wird die Rechtslage geklärt und wohl an die Praxis angepasst: Eine generelle gesetzliche Bewilligung für 1. August und Silvester entspricht einem Bedürfnis und reduziert den Verwaltungsaufwand. Ein generelles Verbot aus feuerpolizeilichen Gründen ist bereits gestützt auf das kantonale Recht möglich (Brandschutzgesetz bzw. Waldgesetz); Abs. 3 schafft hier Transparenz.

Gewisse Bestimmungen über den Baulärm lassen sich in der Praxis kaum durchsetzen bzw. verstossen allenfalls gar gegen Sicherheitsvorschriften. Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 sollen daher gestrichen werden.



Art. 34 und 35 entsprechen im Wesentlichen dem früheren StrPolG. Der Wortlaut wird ans kantonale Recht angepasst und streicht Wiederholungen von anderen Bestimmungen des neuen Polizeigesetzes.

Art. 36 bis 38 regeln die Parkierung neu. Die Bestimmungen schaffen den gesetzlichen Rahmen für das Parkierungskonzept. Der Inhalt des Parkierungskonzeptes sowie die konkrete Umsetzung obliegen dem Gemeindevorstand. Die gesetzliche Regelung schafft dabei einen gewissen Handlungsspielraum, um den konkreten Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Die Vorschriften werden erst mit dem Anbringen der entsprechenden Signalisation anwendbar.

Hinweis: Die Formulierung in Art. 9 Abs. 4 des Entwurfs beruht auf der bisherigen Terminologie und der Regelung über die Gleichstellung der Geschlechter in Art. 4 GV. Im Rahmen einer Teilrevision ist es nicht üblich, in einzelnen Artikeln eine andere Form der sprachlichen Gleichstellung zu wählen.

**Die entsprechende Gesetzesvorlage finden Sie im Anhang 3 (Seite 14).**

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, das neue Polizeigesetz zu genehmigen.

## **TRAKTANDUM 6 ORIENTIERUNGEN**

- Schiessanlage Nulez / Schiesslärm
- Dorffest 2023
- Schulraumsituation / Strategie
- Stand Sanierung Friedhof Etappe II

## **TRAKTANDUM 7 VARIA**

**Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.**

## ANHANG 1 - TEILREVISION DER GEMEINDEVERFASSUNG BETR. AMTSZEIT/AMTSDAUER (ART. 9 UND 54 GV)

normal: unverändert  
rot bzw. ~~rot gestrichen~~: neu / geändert bzw. aufzuheben

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise

### Art. 9 Amtszeit/Amts-dauer

<sup>1</sup> Die Behörden, ständigen Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde werden, sofern das kantonale Recht nichts anderes vorschreibt, auf eine Amtsdauer von **vier** ~~drei~~ Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Wer einer Gemeindebehörde während **12 Jahren drei Amtsperioden** ununterbrochen angehört hat bzw. **das Gemeindepräsidium während 16 Jahren ununterbrochen ausgeübt hat**, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde bzw. **das Gemeindepräsidium** nicht wieder wählbar. ~~Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten wird eine Amtsperiode als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.~~

<sup>3</sup> Angebrochene ~~Jahre Amtsperioden von mehr als 1 ½ Jahren~~ werden dabei vollen **Jahren Amtsperioden** gleichgestellt.

<sup>4</sup> Wird ein bisheriges Mitglied des Gemeindevorstandes als Gemeindepräsident gewählt, wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht an die maximale Amtszeit angerechnet.\*

\* Die Formulierung beruht auf der bisherigen Terminologie und der Regelung über die Gleichstellung der Geschlechter in Art. 4 GV. Im Rahmen einer Teilrevision ist es nicht üblich, in einzelnen Artikeln eine andere Form der sprachlichen Gleichstellung zu wählen.

### Art. 54 Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision 2022

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

<sup>2</sup> Die bisherigen Behördenmitglieder können der gleichen Behörde insgesamt höchstens 12 Jahre bzw. beim Gemeindepräsidium 16 Jahre ununterbrochen angehören; die bisherigen Amtsjahre werden angerechnet. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 9 Abs. 3 über die Wahl eines Vorstandsmitglieds als Gemeindepräsident.

(Von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2022 beraten und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet).

Von der Urnengemeinde am ... angenommen.

**Gemeindevorstand Bonaduz**

Präsidentin

Leiter Verwaltung

Elita Florin-Caluori

Daniel Naef

## ANHANG 2 - TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)

normal: unverändert  
rot bzw. ~~rot gestrichen~~: neu / geändert bzw. aufzuheben

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise

### Art. 1 Gemeindepräsidium

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ~~übt seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 60 % aus kann zwischen nebenamtlicher oder halbamtlicher Tätigkeit wählen. Dieser Entscheid gilt jeweils für eine Amtsperiode.~~

<sup>2</sup> ~~Aufgehoben.~~

<sup>3</sup> ~~Für die Entschädigung Das Halbamt wird wie folgt entschädigt, und es~~ gelten folgende Modalitäten:

- Das Jahresgehalt beträgt ~~60~~ 50 % des Maximums der Gehaltsklasse 23.\*
- Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100 % nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung.\*\*

<sup>5</sup> Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. ~~Davon ausgenommen sind die diesbezüglichen Entschädigungen der Region Imboden und der Rhienergie AG.~~

\* Art. 18 kantonales Personalgesetz

\*\* Art. 12 f. kommunales Personalgesetz

### Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes

<sup>1</sup> Die weiteren Vorstandsmitglieder ~~werden pro Jahr mit einer Pauschale von CHF 24'000. entschädigt über ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 20 % aus. Das Jahresgehalt beträgt 20 % der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).~~\*

<sup>2</sup> Spesen werden pro Jahr pauschal mit CHF 500.00 vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons Bahnbillett 2te Klasse sowie Übernachtungsspesen abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Übernehmen Vorstandsmitglieder bei einem längerfristigen Ausfall der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten deren/dessen Aufgaben, so wird der zusätzliche Aufwand ~~singemäss nach gemäss~~ Art. 1 Abs. 3 ~~2~~ entschädigt.

\* Art. 18 kantonales Personalgesetz

## **Art. 2a Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge**

<sup>1</sup> Um aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zu entschädigen, welche die übliche Arbeitslast von Vorstandsmitgliedern übersteigen, steht dem Gemeindevorstand zusätzlich zur Entschädigung nach Artikel 1 und 2 ein Kredit zur Verfügung, welcher dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von 30 Prozent entspricht.

<sup>2</sup> Innerhalb dieses Kredits kann der Gemeindevorstand bei Bedarf dem Gemeindepräsidium oder weiteren Vorstandsmitgliedern eine zusätzliche Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zusprechen. Er legt dabei den Umfang und die Dauer für die jeweilige Projektarbeit bzw. den jeweiligen Auftrag fest.

<sup>3</sup> Über eine Erhöhung oder Verlängerung entscheidet der Gemeindevorstand, sofern der Kredit eingehalten wird.

## **Art. 3 Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates und der Baukommission werden wie folgt entschädigt:

- Feste Entschädigung: CHF 1'000.00 pro Jahr
- Aufwandsentschädigung: CHF 40.00 pro Arbeitsstunde

## **Art. 4 Weitere Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder weiterer ständiger und nicht ständiger Kommissionen werden - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung\* - mit CHF 40.00 pro Arbeitsstunde entschädigt.

<sup>2</sup> Keine Entschädigung erhalten Gemeindeangestellte, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in Kommissionen entsandt werden, sowie Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup> Über die Entschädigung verwaltungsexterner Fachleute entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen separater Honorarvereinbarungen.

\* z.B. Feuerwehrkommission, vgl. Art. 3 und 24 Betriebsreglement Feuerwehr

## **Art. 5 Delegierte, Funktionäre**

<sup>1</sup> Delegierte und Funktionäre gemäss Art. 39 Ziff. 1 Gemeindeverfassung erhalten eine Aufwandsentschädigung von CHF 40.00.

<sup>2</sup> Keine Entschädigung erhalten Delegierte, welche von der betreffenden Institution oder gemäss Art. 1 oder 2 entschädigt werden, sowie solche, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in die Kommission entsandt werden.

## **Art. 6 Spesen**

<sup>1</sup> Betreffend Spesen gilt das kantonale Personalrecht\* sinngemäss. Vorbehalten bleiben Art. 2 sowie folgende Abweichung:

- Für Dienstfahrten im Nahbereich (bis 30 km) werden Billette 2. Klasse vergütet.

\* Art. 25 ff. kantonale Personalverordnung

## **Art. 7 Berufliche Vorsorge, Vollzug, Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, gilt das Personalgesetz der Gemeinde sinngemäss. \*

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann zwecks Vollzug dieses Gesetzes nach Bedarf Ausführungsbestimmungen, Weisungen, verbindliche Formulare und dergleichen erlassen. Der Gemeindevorstand bestimmt insbesondere, welche Personen die Arbeitsstunden in welcher Form zwecks Abrechnung der Entschädigung und zwecks Überwälzung auf die Kostenträger rapportieren müssen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann die Entschädigungen gemäss Art. 2 sowie Art. 3 bis 5 periodisch an die Teuerung anpassen.

\* Art. 23 kommunales Personalgesetz

## **Art. 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz ersetzt die Verordnung über die Entschädigung von Behörden vom 28. April 1992. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Die Teilrevision vom 27. Oktober 2022 unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(Von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2022 beschlossen).

**Gemeindevorstand Bonaduz**

Präsidentin

Leiter Verwaltung

Elita Florin-Caluori

Daniel Naef

## ANHANG 3 - TOTALREVISION POLIZEIGESETZ (ZUSAMMENFÜHREN VON POLIZEI- UND STRASSENPOLIZEIGESETZ)

normal: unverändert  
rot bzw. ~~rot gestrichen~~: neu / geändert bzw. aufzuheben

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bonaduz.

<sup>2</sup> Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

<sup>3</sup> Es enthält zudem Vorschriften über den Erlass von Verkehrsanordnungen sowie die Sicherheit auf öffentlichen Strassen im Sinne des eidgenössischen Rechts.

#### Art. 2 Polizeiorgane

<sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes **der Departementsvorsteherin oder** dem Departementsvorsteher und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps, der Kantonspolizei sowie Dritten.

### II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

#### Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

<sup>2</sup> Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

#### Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeibehörden treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

## **Art. 5 Information der Bevölkerung**

Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen informieren, insbesondere der Sicherheit und der Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **Art. 6 Ausweispflicht**

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

## **III. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang**

### **Art. 7 Suchtmittelfreie Zone**

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

## **IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **Art. 8 Grundsatz**

Alle Vorkehrungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

### **Art. 9 Schiessen, Sprengen**

<sup>1</sup> Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Standorte für das **Erstellen von Jagdhilfen wie fixen und mobilen Boden- und Hochsitzen sowie Passhütten** bewilligt **die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Forst der Gemeindevorstand**.

### **Art. 10 Sicherungen von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen**

<sup>1</sup> Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

<sup>2</sup> Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

## **Art. 11 Schneeräumung**

<sup>1</sup> Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist befugt, die an die öffentlichen Strassen und Plätze angrenzenden Grundstücke zwecks Ablagerung von Schnee inklusive Streugut zu nutzen.

## **Art. 12 Drohnen**

**Drohnen und ähnliche Fluggeräte, insbesondere mit Kamerafunktion, dürfen von Privaten nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.**

## **Art. 13 Sonn- und Feiertage**

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

<sup>2</sup> Als öffentliche Feiertage gelten neben den vom kantonalen Gesetz bestimmten Feiertage auch die kommunalen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Für Arbeiten in der Industrie- und der Gemischten Zone kann der Gemeindevorstand für die kommunalen Feiertage Ausnahmebewilligungen erteilen.

## **V. Tierhaltung**

### **Art. 14 Allgemeines**

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

### **Art. 15 Hunde-Meldepflicht**

<sup>1</sup> Jeder Hund muss **von der Halterin oder** vom Halter bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei einem Besitzerwechsel oder bei einer Erwerbung unter dem Jahr ist **die (neue) Halterin oder** der (neue) Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

### **Art. 16 Unbeaufsichtigte Hunde**

Unbeaufsichtigt herumstreifende Hunde oder solche, die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert einem Monat gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.



## **Art. 17 Tierhaltung in der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

<sup>2</sup> Innerhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Ausserhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

<sup>4</sup> Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

## **VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum**

### **Art. 18 Öffentliches Eigentum und Privateigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.

<sup>3</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

<sup>4</sup> Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

### **Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

### **Art. 20 Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzung**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

<sup>2</sup> Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeindevorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

## **Art. 21 Campieren**

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

## **Art. 22 Flurordnung**

<sup>1</sup> Während der Vegetationszeit ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken (Kultur- und Ackerland) bis zur unteren Waldgrenze verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

## **Art. 23 Anzeigen / Plakate**

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Hiervon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

# **VII. Umweltbestimmungen**

## **Art. 24 Immissionsschutz: Grundsatz**

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

## **Art. 25 Lichtimmissionen**

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

## **Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

<sup>2</sup> Lärmige Garten- und Hausarbeiten wie Rasenmähen mit Motorgeräten und andere Verrichtungen sind zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr sowie 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

<sup>3</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

## **Art. 27 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen**

<sup>1</sup> Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen für öffentliche Anlässe oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

## **Art. 28 Feuer**

<sup>1</sup> Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr (Gefahrenstufe erheblich und höher) ist das Entfachen von Feuer im Wald, im Waldrandbereich sowie ausserhalb des Siedlungsraums, ~~insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist~~ verboten.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann, insbesondere für feste Grillstellen, Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

## **Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper**

<sup>1</sup> Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Petarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

<sup>3</sup> Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

## **Art. 30 Motorbetriebene Spielgeräte**

Modellflugzeuge, -autos und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 betrieben werden.

## **Art. 31 Landwirtschaftlicher Lärm**

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

## **Art. 32 Baulärm**

<sup>1</sup> Bauarbeiten sind untersagt an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr, von Montag bis Freitag vor 07.00 und nach 20.00 Uhr, an Samstagen vor 08.00 und nach 17.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Schneeräumungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

<sup>3</sup> aufgehoben.

<sup>4</sup> Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. ~~Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.~~

## Art. 33 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

## VIII. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

### Art. 34 Verkehrsanordnungen, Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen unter Vorbehalt des einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Rechts\*.

<sup>2</sup> Dem Gemeindevorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse ~~—allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung—und Obliegenheiten~~ zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten;
- b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen;
- c) Verkehrsregelung durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen sowie durch besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen;
- d) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.;

\* Insbesondere SVG sowie Art. 7 EGzSVG

### Art. 35 Verfahren

<sup>1</sup> Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde. \*

<sup>2</sup> Nach Vorliegen der Genehmigung hat der Gemeindevorstand die beabsichtigte Verkehrsanordnung amtlich zu publizieren und 30 Tage öffentlich aufzulegen. Gegen die beabsichtigte Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. ~~Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Beschwerde nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.~~

<sup>3</sup> Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet der Gemeindevorstand und publiziert seinen Beschluss. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Recht.

\* Art. 7 Abs. 2 EGzSVG. Zuständige Behörde ist die Kantonspolizei (Art. 4 Abs. 1 lit. c RVzEGzSVG).

### Art. 36 Parkieren, a) Grundsatz

<sup>1</sup> Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung sowie mittels der Einführung von Parkierungsgebühren geregelt.

<sup>2</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu nutzen. Als öffentlicher Grund gelten die öffentlichen Strassen und Plätze, gemeindeeigene Liegenschaften sowie Areale, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

<sup>3</sup> In den signalisierten Parkverbotszonen ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

<sup>4</sup> Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze darf der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

### **Art. 37 b) Gebührenpflicht**

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

### **Art. 38 c) Parkierungskonzept**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien und legt für diese die gebührenpflichtige Zeit, die maximal erlaubte Parkzeit sowie die Parkierungsgebühr innerhalb eines Rahmens von Fr. -.50 bis Fr. 4.- pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

<sup>3</sup> Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur ausserhalb markierter Parkplätze möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

### **Art. 39 Güterumschlag**

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.

## **IX. Strafbestimmungen**

### **Art. 40 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

### **Art. 41 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren**

<sup>1</sup> Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. \*

<sup>3</sup> Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung. \*\*

\* Art. 8 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO

\*\* Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

## **Art. 42 Ordnungsbussenverfahren\***

<sup>1</sup> Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

<sup>3</sup> Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeindevorstand bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren nach Art. 36k PolG:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

<sup>4</sup> Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss. \*\*

\* Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend):

- Ordnungsbussen im Strassenverkehr: Art. 19 EGzSVG
- Ordnungsbussen bei Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 18a ff. Ausführungsbestimmungen zum kant. Gastwirtschaftsgesetz

\*\* Art. 45 - 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

## **X. Verfahrenskosten**

### **Art. 43 Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

<sup>2</sup> Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Die Gebühr für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre bemisst sich nach Ziff. V/4 Gebührenordnung.

<sup>3</sup> Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich zu Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

## **XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 44 Vollzug**

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Polizeigesetz der Gemeinde Bonaduz vom 11. März 2008;
- b) Strassenpolizeigesetz der Gemeinde Bonaduz vom 11. März 2008.

**Art. 46 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

(Von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2022 beschlossen).

**Gemeindevorstand Bonaduz**

Präsidentin

Leiter Verwaltung

Elita Florin-Caluori

Daniel Naef